



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 11. Juli 2016

Parlamentarische Vorstösse. Bildungsdirektion. Postulat von Landrat Christoph Keller, Hergiswil, und Landrat Christian Landolt, Beckenried, betreffend Verschiebung der Einführung des Lehrplans 21. Antrag an den Landrat

Bericht der Kommission BKV

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Mit Beschluss Nr. 415 vom 13. Juni 2016 beantragte der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat von Landrat Christoph Keller, Hergiswil, und Landrat Christian Landolt, Beckenried, betreffend Verschiebung der Einführung des Lehrplans 21 (LP21) abzulehnen.

Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) hat an der Sitzung vom 6. Juli 2016 in Anwesenheit von Bildungsdirektor Res Schmid die Vorlage beraten.

Gestützt auf § 92 des Landratsreglements erstatten wir Ihnen wie folgt Bericht:

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit der Behandlung dieses Postulats durch den Regierungsrat wird auf den Sachverhalt gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 415 vom 13. Juni 2016 beziehungsweise den dazugehörigen Bericht verwiesen.

1. Verschiebung Lehrplan 21

1.1

Die Postulanten bringen insbesondere vor, der Kanton Nidwalden müsse in diesem Zusammenhang keine Vorreiterrolle einnehmen. Es seien in mehreren Kantonen Vorstösse hängig, mit denen der Lehrplan 21 (LP21) nicht nur verschoben, sondern dieser abgelehnt werden soll. Sie seien sich bewusst, dass sich der Kanton Nidwalden nicht abnabeln könne. Wenn alle anderen Kantone den LP21 unterstützen würden, könne der Kanton Nidwalden nicht abseits stehen. Aber er müsse nicht an vorderster Front mitmarschieren.

Die Postulanten verweisen sodann auch darauf, dass der LP21 in gewissen Bereichen wie beispielsweise Familie, Umwelt, Geschichte nicht gewünschte Ideologien vertrete. Der LP21 sei sodann teilweise auch unverständlich. Es sei nicht klar was damit bewirkt werden solle.

1.2

Die Kommissionsmehrheit sieht bei einem Ausscheren des Kantons Nidwalden die Gefahr einer Insellösung. Ausser dem Kanton Zug würden alle anderen Zentralschweizer Kantone den LP21 auf den selben Zeitpunkt (Schuljahr 2017/2018) einführen. Ein Abseitsstehen sei darüber hinaus nicht angezeigt, zumal bereits gewisse Initialisierungsvorhaben von Seiten des Kantons, aber auch der Gemeinden gestartet worden seien.

Eine Verschiebung des LP21 sei auch insofern hinfällig, als nach einer allfälligen Verschiebungsfrist von zwei Jahren noch keine Evaluation erfolgen könne. Eine solche erfolge erst später. Dennoch könne aber auf gewisse Erfahrungen zurückgeblickt und nötige Korrekturen angebracht werden.

Auch die Kommissionsmehrheit erachtet die Formulierungen des LP21 als teils unverständlich und kompliziert formuliert. Dies schade dem Werk indes nicht. Es seien auch nicht die Kinder, welche den LP21 verstehen müssten. Dieser richte sich vor allem an die Lehrpersonen und die Lehrmittelvertreiber.

Der Kanton Nidwalden und mit ihm die elf Gemeinden funktionieren bereits heute nach einem Lehrplan, nämlich dem Lehrplan der Zentralschweiz. Es sei für den Kanton Nidwalden nicht tragbar, einen eigenen Lehrplan zu erarbeiten. Mit dem LP21 verändere sich die Schule in Nidwalden nicht grundlegend, die Schule werde dadurch nicht in ihren Grundfesten erschüttert. Die Schule gehe im gleichen Rahmen weiter wie bis anhin, zumal sich der Kanton Nidwalden im Rahmen der Vernehmlassung und Erarbeitung sehr gut habe einbringen können und entsprechend Gehör gefunden habe.

Es wird immer wieder ins Feld geführt, der LP21 stelle ein überbordendes Regelwerk dar. Dazu sei nur zu vermerken, dass der LP21 weniger umfangreich sei als der heutige Lehrplan der Zentralschweiz.

2. **Änderung Beschlussgremium**

2.1

Die Postulanten äussern sich dahingehend, die Schule habe sich von der Basis weg entwickelt (Misstrauensvotum). Einer weiteren Verselbständigung sei Einhalt zu gebieten. Es sei daher ein Korrektiv zu schaffen.

2.2

Die Kommissionsmehrheit erachtet eine solche Neu-Reglementierung als nicht nötig. Es handle sich um eine Überreaktion, wenn nun das Volk oder das Parlament über alles und zu jedem befragt werden solle, wie insbesondere auch den LP21. Lehrpläne seien aufgrund ihres Inhalts (Regelung der Ziele und Inhalte des Unterrichts) keine Gesetze, so dass der Erlass derselben durch Exekutivbehörden systemgerecht ist.

Antrag

Die Kommission BKV beantragt dem Landrat mit 6:2 Stimmen (keine Enthaltungen), das Postulat von Landrat Christoph Keller, Hergiswil, und Landrat Christian Landolt, Beckenried, betreffend a) die Verschiebung der Einführung des Lehrplans 21 sowie b) dessen inskünftigen Erlass nicht durch den Gesetzgeber im Sinne des regierungsrätlichen Antrages abzuweisen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BILDUNG,
KULTUR UND VOLKSWIRTSCHAFT (BKV)

Klaus Waser
Vizepräsident

Rolf Brühwiler
Kommissionssekretär



Stans, 13. Juni 2016

Nr. 415

Parlamentarische Vorstösse. Bildungsdirektion. Postulat von Landrat Christoph Keller, Hergiswil, und Landrat Christian Landolt, Beckenried, betreffend Verschiebung der Einführung des Lehrplans 21. Ablehnung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 26. April 2016 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden ein Postulat von Landrat Christoph Keller, Hergiswil, und Landrat Christian Landolt, Beckenried, betreffend Verschiebung der Einführung des Lehrplans 21 (LP 21).

Der Regierungsrat wird mit diesem parlamentarischen Vorstoss ersucht zu prüfen, ob

- „die vorgesehene Einführung des Lehrplans 21 um mindestens zwei Jahre zu verschieben (...);“
- „aufgrund der grossen Tragweite des Lehrplans für künftige Generationen, dieser nicht durch den Gesetzgeber zu erlassen ist“.

1.2

Das Postulat stützt sich auf Art. 30 und Art. 53 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1) sowie §§ 107 f. des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR; NG 151.11). Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 25. Mai 2016 den Antrag der Postulanten, den Vorstoss für dringlich zu erklären, abgelehnt. Damit hat der Regierungsrat gemäss § 108 Abs. 2 des LRR dem Landrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung des Postulats seine Stellungnahme abzugeben, d.h. im Fall des vorliegenden Postulats bis zum 26. Oktober 2016.

1.3

Gemäss § 112 LRR erfüllt der Regierungsrat ein Postulat mittels eines separaten Berichts, im Rahmen des Rechenschaftsberichts oder einer Vorlage.

1.4

Gemäss Art. 21. Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) ist der Regierungsrat zuständig für den Erlass des Lehrplans für die Volksschule.

1.5

Die Postulanten führen zur Begründung ihres Vorstosses an,

- es sei wenig sinnvoll, dass Nidwalden zusammen mit Uri und Obwalden als kleine Kantone die Vorreiterrolle bei der Einführung des LP 21 übernehmen und sich damit als Versuchskaninchen zur Verfügung stellen;
- in acht Kantonen seien Initiativen zur Nichteinführung des LP 21 eingereicht worden;

- bis heute seien erst wenige Lehrmittel zum LP 21 vorhanden;
- es seien die Erfahrungen grosser Kantone abzuwarten, um entsprechende Lehren daraus ziehen zu können;
- allfällig bereits getätigte Vorinvestitionen blieben erhalten.

2 Erwägungen

2.1 Ausgangslage

2.1.1

An der Plenarversammlung vom 18. März 2010 genehmigten die Mitglieder der Erziehungsdirektorenkonferenz der deutsch- und mehrsprachigen Kantone (D-EDK) das Erarbeitungsprojekt für den LP 21.

Mit Beschluss vom 11. Mai 2010 stimmte der Regierungsrat der Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Erarbeitungsprojektes für einen sprachregionalen Lehrplan (Projektvereinbarung Lehrplan 21) zu.

2.1.2

Mit Datum vom 15. Januar 2015 reichte Landrat Christian Landolt eine Interpellation betreffend den LP 21 ein. Die darin gestellten Fragen bezogen sich auf

- die Haltung des Regierungsrats gegenüber dem LP 21
- die Organisation der Klassen
- die Fremdsprachen an der Primarschule
- die Ausrichtung auf kompetenzorientierte Lernziele
- Investitionen in Bezug auf Weiterbildung, Lehrmittel, Schulräumlichkeiten etc.

Mit Beschluss vom 24. Februar 2015 beantwortete der Regierungsrat die Interpellation. Im Landrat wurde das Geschäft am 30. April 2015 behandelt und ohne Diskussion abgeschlossen.

2.1.3

Mit Beschluss vom 5. Mai 2015 entschied der Regierungsrat den Lehrplan auf den 1. August 2017 einzuführen

2.2 Zwischenbilanz zur Einführung des Lehrplans 21 in der Deutschschweiz

Ein Jahr nachdem die druckfertige Fassung des Lehrplans 21 vorliegt, haben 18 der 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone beschlossen, Lehrpläne einzuführen, die auf dem LP 21 basieren. Die Umsetzungsarbeiten der Kantone laufen, und die Einführung des LP 21 wird auch von Verbänden und Organisationen breit unterstützt. In den kantonalen Parlamenten wurden Vorstösse, welche diese Harmonisierung der Lehrpläne verhindern oder verzögern wollen, meist mit grossen Mehrheiten abgelehnt.

Es wird festgestellt, dass die Lehrplanvorlage in den Kantonen bei den zuständigen Gremien breite Akzeptanz findet und die Einführungsarbeiten gut vorankommen. Bereits seit Beginn des Schuljahres 2015/16 wird in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft auf Basis des LP 21 an den Schulen gearbeitet. Zusammen mit Nidwalden führen die Kantone Luzern, Appenzell-Ausserrhoden, St. Gallen, Thurgau, Obwalden, Glarus, Schwyz und Uri den LP 21 auf das Schuljahr 2017/18 ein. Ein Jahr später werden die Kantone Bern, Graubünden, Schaffhausen, Solothurn und Zürich folgen. Die Kantone Freiburg und Zug haben für ihre Lehrpläne die Einführung auf das Schuljahr 2019/20 beschlossen.

In Vorbereitung, aber noch nicht entschieden, ist die Einführung neuer Lehrpläne in den Kantonen Aargau, Appenzell-Innerrhoden und Wallis.

Die Harmonisierung der kantonalen Lehrpläne dient der Umsetzung von Art 62 Abs. 4 der Bundesverfassung. Sie wird von Organisationen und Verbänden breit unterstützt. Insbesondere die Verbände der Schulpartner, der Dachverband der Lehrerinnen und Lehrer Schweiz, der Schulleiterverband sowie die Vereinigung Schule und Elternhaus, stehen hinter den neuen Lehrplänen. Auch die wichtigsten schweizerischen Wirtschaftsverbände (Arbeitgeberverband, economiesuisse und Branchenverbände wie swissmem), der Schweizerische Gewerbeverband und der Schweizerische Gewerkschaftsbund haben sich entschieden für die Lehrplanharmonisierung ausgesprochen.

Begrüsst wird die Harmonisierung der Lehrpläne als Grundlage für die Entwicklung von Lehrmitteln, die in der ganzen Deutschschweiz eingesetzt werden können. Sie erleichtert die Mobilität von Schülerinnen und Schülern und ermöglicht einen nahtlosen Übergang in die Sekundarstufe II auch über die Kantonsgrenzen hinweg. Der Lehrplan ist zeitgemäss und bringt mit den Modulen „Berufliche Orientierung“ und „Medien und Informatik“ wichtige Neuerungen.

2.3 Beantwortung der Fragen

- 1. Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen, ob die vorgesehene Einführung des Lehrplans 21 um mindestens zwei Jahre zu verschieben sei bzw. diesen frühestens per Schuljahresbeginn 2019/20 einzuführen.*

Zur Thematik des Einführungszeitpunkts des LP 21 hat der Regierungsrat im ersten Quartal 2015 bei den Gemeindebehörden, den politischen Parteien sowie den einschlägigen Verbänden und weiteren Interessierten eine Konsultation durchgeführt. Dabei sind die Rückmeldungen eindeutig ausgefallen: 16 der 17 Konsultationsteilnehmer sprachen sich für die Einführung auf das Schuljahr 2017/18 aus. In der Folge entschied der Regierungsrat, den Lehrplan auf den geplanten Termin einzuführen.

Im Anschluss daran sind die Vorarbeiten des Amtes für Volksschulen und Sport zur Einführung planmässig umgesetzt worden. Neben zwei Weiterbildungsveranstaltungen für Schulleitungen haben sich im Frühling 2015 auch alle Schulbehörden in einer Weiterbildung mit dem LP 21 auseinandergesetzt. Die ersten drei Kick-off Veranstaltungen sind in den Gemeinden Hergiswil, Ennetbürgen und Buochs in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Luzern erfolgreich durchgeführt worden. Die weiteren Gemeinden folgen. Diese Veranstaltungen sowie die vorgesehenen Weiterbildungen sind auf die Einführung des LP 21 auf Schuljahr 2017/18 ausgerichtet. Eine Verschiebung um zwei Jahre würde die zeitliche Abstimmung von Informations-, Weiterbildungsveranstaltungen und Einführung stören.

Mit Ausnahme von Zug führen alle Zentralschweizer Kantone den LP 21 auf das Schuljahr 2017/18 ein, womit Nidwalden bei einer Verschiebung zur Insel würde; ein Zustand, der schon in der Debatte um die Aufhebung von Frühfranzösisch als gewichtiger Nachteil hervorgehoben wurde.

Die Begründung zur Verschiebung, man könne von den Erfahrungen anderer Kantone profitieren, ist wenig stichhaltig, da – wenn überhaupt – entsprechende Evaluationsergebnisse erst deutlich später vorliegen würden und zudem für Nidwalden nur sehr bedingt von Nutzen wären. Auf der andern Seite aber könnten beim geplanten Einführungsfahrplan aufgrund eigener Erfahrungen bald schon gezielte Anpassungen vorgenommen werden, wenn sich dies als notwendig erweisen sollte.

Kompetenzorientierte Lehrmittel stellen zentrale Instrumente zur Umsetzung des LP 21 dar. Die Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz) stellt in ihrem Bericht fest, dass in den meisten Fachbereichen die Lehrmittelsituation relativ günstig ist. In einigen Fachbereichen auf der Sekundarstufe I stehen noch Anpassungen an. Die Übereinstimmung von Lehrplan und Lehrmittel wirkt sich laut ilz vor allem in denjenigen Kantonen entlastend aus, die den Lehrplan 21 später als 2015 in Kraft setzen. Es ist davon auszugehen, dass bis August 2017, dem Zeitpunkt der Einführung des LP 21, die heute noch ausstehenden Lehrmittel zur Verfügung stehen werden.

Damit bei der geschilderten Ausgangslage eine Verschiebung der vorgesehenen Lehrpläneinführung um mindestens zwei Jahre gerechtfertigt wäre, müssten wichtige Gründe vorliegen. Solche Gründe gibt es nicht, weshalb am heutigen Zeitplan festzuhalten ist.

2. Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob aufgrund der grossen Tragweite des Lehrplans für künftige Generationen, dieser nicht durch den Gesetzgeber zu erlassen ist.

In den kantonalen Parlamenten wurden praktisch alle Vorstösse, welche die Harmonisierung der Lehrpläne auf der Basis des Lehrplans 21 verhindern oder die Zuständigkeit für die Einführung des Lehrplans neu regeln wollten, mit deutlichen Mehrheiten abgelehnt. Damit haben diese Parlamente den für Lehrplanfragen zuständigen kantonalen Behörden das Vertrauen ausgesprochen.

In verschiedenen Kantonen sind auch Volksinitiativen eingereicht worden, mit dem Ziel, die Lehrplanentscheide dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. In 14 Kantonen entscheidet aktuell die Exekutive (Regierungsrat, Staatsrat) und in 7 Kantonen der Erziehungsrat als kantonale Vollzugsbehörde über die Einführung von Lehrplänen. Lehrpläne sind keine Gesetze. Sie regeln Ziele und Inhalte des Unterrichts und dienen wie Verordnungen der Umsetzung der kantonalen Volksschulgesetze. Die Öffentlichkeit kann im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren auf Lehrplanänderungen einwirken und hat dies auch beim Lehrplan 21 getan. Die Parlamente haben die Aufsicht über die kantonalen Vollzugsbehörden und verfügen über die nötigen Instrumente, diese Aufsicht wahrzunehmen.

Damit sind Lehrplanentscheide demokratisch abgestützt, und es braucht keine Änderung der Zuständigkeiten.

2.4 Fazit

Im Sinne der obigen Erwägungen wird es als nicht notwendig erachtet, ergänzend zu den vorliegenden Informationen einen Bericht auszuarbeiten.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, das Postulat von Landrat Christoph Keller, Hergiswil, und Landrat Christian Landolt, Beckenried, betreffend Verschiebung der Einführung des Lehrplans 21 abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Christoph Keller, Hergiswil
- Landrat Christian Landolt, Beckenried
- Landratssekretariat
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium und Sekretariat)
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Amt für Volksschulen und Sport
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

